

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Frankenblick, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Frankenblick nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus

sonstigen, nicht von der Gemeinde Frankenblick zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG.
- (3) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Frankenblick für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte
- d) die Kosten für die Bearbeitung des Verwaltungsvorganges in Höhe von 10,00 €.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

1. für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
2. für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
3. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Frankenblick ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Effelder-Rauenstein vom 30.06.1995 und der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern vom 12.12.1993 außer Kraft.

Frankenblick, den 16.01.2015

Jürgen Köpper
Bürgermeister

Anlagen 1 und 2 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1), den Gebühren für Fahrzeuge (Nr. 2) und den Kosten für Verbrauchsmaterial (Nr. 3) zusammen.

1 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Die erste Stunde der Einsatzzeit wird voll berechnet, weiterhin wird auf halbe Stunden aufgerundet.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz wird für jeden eingesetzten ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden verlangt

- pro Einsatzstunde werden berechnet: 19,00 €/ je Std.

Neben dem Personalkostenersatz für eingesetzte ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wird Ersatz für

- den Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Frankenblick nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber zu erstatten hat, verlangt

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung eines Sicherheitswachdienstes gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 9,50 €/ je Std.

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2 Gebühren für Fahrzeuge

Die Gebühren für Fahrzeuge beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in Ausrückestundenkosten. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte gemäß feuertechnischer Beladung und auch die Zusatzbeladung nicht gesondert berechnet.

2.1	Kommandowagen KdoW	73,48 €/ je Std.
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W Effelder	81,93 €/ je Std.
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW Effelder	73,48 €/ je Std.
2.4	Kleinlöschfahrzeug Thüringen KLF-Th Seltendorf	72,23 €/ je Std.
2.5	Kleinlöschfahrzeug Thüringen KLF-Th Grümpen	72,23 €/ je Std.
2.6	Tragkraftspritzenanhänger TSA Rückerswind	60,00 €/ je Std.
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Rabenäufig	76,18 €/ je Std.
2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Rauenstein	134,43 €/ je Std.
2.9	Gruppenlöschfahrzeug LF8-TS8-STA Rauenstein	60,00 €/ je Std.
2.10	Löschfahrzeug LF 10/6 Mengersgereuth-Hämmern	113,94 €/ je Std.
2.11	Mannschaftstransportwagen MTW Meng.-Hämmern	73,48 €/ je Std.

3 Kosten für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien sind Stoffe, die beim Einsatz aufgebraucht und dadurch eine anschließende Ersatzbeschaffung / Erneuerung erforderlich machen. Dies trifft beispielsweise für Ölbindemittel (inklusive Entsorgungskosten), Schaummittel, Nachfüllung von Handfeuerlöschgeräten etc., zu. Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Sauerstoff, Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Kohlensäure, Maskenfilter usw. wird nach den aktuellen Bezugspreisen/Tagespreisen zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

4 Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet,
zzgl. eines Zuschlages von 12,00 €

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von
22.00- 6.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet,
zzgl. eines Zuschlages von 27,00 €

5 Fehlalarme Brandmeldeanlagen

Für den Einsatz der Feuerwehr, wenn eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm
ausgelöst hat (§ 48 Abs. 1 Satz 6 ThürBKG),
wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 240,00 €
pro Ortsfeuerwehr berechnet.

**Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde
Frankenblick**

1 Pauschalgebühren

5.1 Erteilung von Unterricht 9,50 €/ je Std.